

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: der angefochtene Beschluss sei insoweit fehlerhaft, als es darin heiße, dass die von den Klägerinnen eingelegte Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. 2015, L 248, S. 9) falle. Die Klägerinnen machen das Gegenteil geltend.
2. Zweiter Klagegrund: Der Kommission sei bei der Auslegung des Anwendungsbereichs von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 ein Rechtsfehler unterlaufen. Die Klägerinnen gehen davon aus, dass ihre Eigenschaft als Beteiligte ausreiche, um die Verpflichtung der Kommission auszulösen, ein Vorverfahren einzuleiten, und zwar gemäß dieser Bestimmung sofort und für jede Beschwerde hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 107, 108 und 109 AEUV und aus der oben angeführten Verordnung (EU) 2015/1589. Nach Ansicht der Klägerinnen ist die Kommission verpflichtet, den Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen Geltung zu verschaffen, und darf bei der Prüfung einer Beschwerde, die rechtswidrige Beihilfen aufzeige, nicht untätig bleiben.

---

**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2020 — OL/Rat**

**(Rechtssache T-714/20)**

**(2021/C 44/73)**

**Verfahrenssprache: Spanisch**

## Parteien

**Kläger:** OL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, J. Iriarte Ángel und E. Delage González)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in seiner geltenden Fassung für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft oder beeinträchtigen kann,
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in ihrer geltenden Fassung für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft oder beeinträchtigen kann.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, auf den die angefochtenen Beschränkungen zum Zeitpunkt ihrer Verlängerung gestützt worden seien, da sie, was den Kläger betreffe, verlängert worden seien, und es dafür keine sachliche Grundlage und keine echten Beweise gebe.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die angefochtenen Vorschriften in Bezug auf den Kläger nicht ordnungsgemäß begründet worden seien, was ihn daran hindere, sich angemessen zu verteidigen.

3. Verstoß gegen das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung, da die angeblichen Erklärungen, Aufforderungen und Äußerungen, die ihm zugeschrieben würden, unter dieses Menschenrecht fielen.
4. Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Bezug auf die Begründung der Rechtsakte, Fehlen einer echten faktischen Grundlage der vom Rat angeführten Gründe und Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Verteidigungs- und das Eigentumsrecht, weil die Pflicht, konkrete Beweise vorzulegen, und die Begründungspflicht zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vorschriften nicht beachtet worden seien, was sich auf die übrigen Rechte auswirke.
5. Verstoß gegen das Eigentumsrecht in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da dieses Recht eingeschränkt worden sei und diese Einschränkung zudem unverhältnismäßig sei.
6. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Wettbewerbsposition der Klägerin beeinträchtigt worden sei, ohne dass es hierfür Gründe gebe.
7. Ermessensmissbrauch, da es objektive, eindeutige und übereinstimmende Anzeichen dafür gebe, dass der Rat bei Verhängung und Verlängerung der Sanktionsmaßnahmen andere Ziele als die von ihm genannten verfolgt habe.

---

**Klage, eingereicht am 9. Dezember 2020 — Perry Street Software/EUIPO — Toolstream (SCRUFFS)**

**(Rechtssache T-720/20)**

**(2021/C 44/74)**

**Sprache der Klageschrift: Englisch**

### **Parteien**

**Klägerin:** Perry Street Software, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Dolde)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission:** Toolstream Ltd (Yeovil, Vereinigtes Königreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

**Inhaberin der streitigen Marke:** Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission.

**Streitige Marke:** Internationale Registrierung der Wortmarke SCRUFFS mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 171 590 mit Benennung der Europäischen Union.

**Verfahren vor dem EUIPO:** Löschungsverfahren.

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des EUIPO vom 29. September 2020 in der Sache R 550/2020-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekommission (vorausgesetzt, sie tritt dem Verfahren bei) die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Fehlende vollständige Prüfung und Verfälschung von Tatsachen und Beweisen nach Art. 72 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;